



## Massive Steuerrechtsänderungen in Rumänien

Die am 15.07.2022 veröffentlichte Regierungsverordnung Nr. 16/2022 hat Änderungen des rumänischen Steuerrechts mit erheblichen Auswirkungen eingeführt. Die meisten Neuerungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft, einige jedoch bereits am 1. August 2022. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten steuerlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen zusammen.

### ➤ Mikrounternehmenssteuer

Ab dem 1. Januar 2023 hat ein rumänisches Unternehmen Anspruch auf die Steuerregelung für Mikrounternehmen, wenn es am 31. Dezember des Vorjahres die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Mehr als 80% der Einnahmen des Unternehmens stammen aus **anderen** Aktivitäten als Beratungs- und / oder Managementdienstleistungen;
2. Das Unternehmen hat mindestens einen Mitarbeiter;
3. Der Umsatz des Unternehmens übersteigt **nicht 500.000,- EUR**;
4. Die Gesellschafter der Gesellschaft halten keine Beteiligungen von mehr als 25% an mehr als zwei anderen Unternehmen, die der Mikrounternehmenssteuer unterliegen;
5. Das Unternehmen befindet sich nicht im Besitz des Staates oder anderer regionaler Verwaltungseinheiten;
6. Das Unternehmen befindet sich nicht in Auflösung, gefolgt von einer Liquidation gemäß dem Gesetz.

Zusätzlich zu den bereits ausgeschlossenen Gesellschaften können Steuerpflichtige, die die folgenden Tätigkeiten ausüben, nicht als Mikrounternehmen gelten:

1. Bankgeschäfte
2. Versicherungs- / Rückversicherungstätigkeiten sowie Tätigkeiten im Bereich der Kapitalmärkte, einschließlich der Vermittlung in diesen Bereichen
3. Glücksspiele
4. Exploration und Ausbeutung von Erdöl und Erdgas.

Die Steuerregelung für Kleinunternehmen ist **fakultativ** und kann nur einmal angewendet werden. Frisch gegründete Gesellschaften wenden die Steuerregelung für Mikrounternehmen bei der Gründung an, wenn

- die Bedingungen 4 und 5 (vgl. die vorstehenden Bedingungen) bei Gründung
- die Bedingung 2 innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung erfüllt sind.

Der Steuersatz beträgt **1%** auf die steuerpflichtigen Einnahmen.

#### ➤ **Steuer auf Dividenden**

Der Dividendensteuersatz für Dividenden, die nach dem 1. Januar 2023 ausgeschüttet wurden, wurde von 5% auf 8% erhöht.

#### ➤ **Lohnsteuer**

Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Lohnsteuer sind:

1. Die Gehälter von Teilzeitbeschäftigten rumänischer juristischer Personen im Rahmen der Horeca-Regelung werden ab dem 1. Januar 2023 steuerpflichtig;
2. Die Steuerbefreiung im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor wird auf Einkünfte bis zu RON 10.000,- beschränkt;
3. Es wurde eine spezifische Obergrenze zur Limitierung bestimmter nicht steuerpflichtiger Vorteile eingeführt; beginnend mit den Gehaltseinkünften für den Januar 2023 sind folgende Sachleistungen bis zur Höhe von 33% des individuellen Grundgehalts nicht steuerpflichtig:
  - Mobilitätszulage bis zum 2,5-Fachen der Tagegelder im öffentlichen Dienst,
  - von Arbeitgebern gewährte Mahlzeiten,
  - Unterkunft/ Vermietung für Mitarbeiter ohne Wohnung in dem Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, bis zu 20% des Mindestbruttogehalts,
  - touristische Leistungen,
  - private Rentenfonds/ vom Arbeitgeber getragene Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen von EUR 400,- pro Jahr,

- Leistungen für Telearbeit im Rahmen von 400,- RON monatlich.
4. Das Abzugssystem wurde überarbeitet; neue Regeln sind verfügbar.

#### ➤ **Steuer auf sonstige private Einkünfte**

1. **Freiberufliche** Aktivitäten, die auf Pauschalbasis besteuert werden, gehen zum klassischen Realsystem über, wenn der Vorjahresumsatz EUR 25.000,- übersteigt;
2. **Mieteinkünfte:** Die Einkommensteuer beträgt 10% der Bruttoeinnahmen (der Abzug von 40% wurde aufgehoben); Mietverträge werden bei den rumänischen Steuerbehörden registriert;
3. **Glücksspiele:** neue Steuersätze gelten in Abhängigkeit von der Höhe der Einnahmen;
4. **Immobilienveräußerungen:** Die nicht steuerpflichtige Grenze von RON 450.000,- wurde aufgehoben; der Steuersatz hängt von der Eigentumsdauer ab (1% bei Haltedauer von mehr als 3 Jahren, 3% bei Eigentum unter 3%).

#### ➤ **Sozialbeiträge**

1. Für Sachleistungen werden bis zum Betrag von 33 % des Grundgehalts keine Sozialbeiträge fällig;
2. Die Bemessungsgrundlage der Rentenversicherungsbeiträge für selbständige Tätigkeiten, geistiges Eigentum und Sportverträge wurde in Abhängigkeit von der Höhe der Einnahmen geändert: liegen die Jahreseinnahmen zwischen dem 12- und 24-fachen des Mindestbruttogehalts, so beträgt die Mindestbemessungsgrundlage das 12-fache des Mindestbruttogehalts; übersteigt die Steuerbemessungsgrundlage im Umkehrschluss das 24-fache des Bruttomindestlohns, so beträgt die Mindestbemessungsgrundlage das 24-fache des Bruttomindestlohns;
3. Die Schwelle der Bemessungsgrundlage für Krankenversicherungsbeiträge wurde geändert. Übersteigen ab dem 1. Januar 2023 private Nichtlohneinkünfte das 6-fache des Bruttomindestlohns, wird ein Krankenversicherungsbeitrag fällig. Die Bemessungsgrundlage hängt von der Höhe der geschätzten kumulierten privaten Einnahmen ab (z. B. 6, 12, 24 Bruttomindestgehälter).

#### ➤ **Umsatzsteuer**

Folgende Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer treten ab 2023 in Kraft:

1. Der Mehrwertsteuersatz für Hotelunterkünfte und ähnliche Funktionen, Restaurants und Catering-Dienstleistungen wird von 5% auf 9% erhöht;
2. Die Obergrenze für die Lieferung von Wohnraum im Rahmen der Sozialpolitik zugunsten von Einzelpersonen wurde auf RON 600.000,- (exkl. USt.) geändert; Einzelpersonen können für einen einzigen Erwerb den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5% in Anspruch nehmen. Es wird ein neues nationales Register eingerichtet, das Wohnungsumsätze, die mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5 % durchgeführt werden, umfasst. Notare sind verpflichtet, diese Transaktionen bei Abschluss der Kaufverträge zu melden. Übergangsbestimmungen, die im Jahr 2023 gelten, werden für Transaktionen eingeführt, für die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Vorschüsse gezahlt wurden;

3. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 9 % auf 19 % für bestimmte Getränke unter NC 2202 10 00 und 2202 99.

➤ **Verbrauchssteuern**

Mit der Regierungsverordnung werden neue Verbrauchsteuern für bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Produkte, d.h. Alkohol, alkoholische Getränke, verarbeiteter Tabak, eingeführt. Die Änderungen treten am 1. August 2022 in Kraft.

➤ **Lokale Steuern**

Wesentliche Änderungen wurden bei der Berechnung der lokalen Steuer auf Wohn- / Nichtwohngebäude ab 2023 wie folgt vorgenommen:

1. **Nichtwohngebäude** unterliegen einem Steuersatz von 0,5%, der Bemessungsgrundlage; für Gebäude, die für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, beträgt der Steuersatz 0,4%. Die Bemessungsgrundlage wird aufgrund der Marktstudienbank des Nationalen Notarsverbands bestimmt. Ist der letzte Steuerwert laut den Nachweisen der rumänischen Steuerbehörden höher als der in der Marktstudienbank verfügbare Marktwert, so wird dieser höhere letzte Wert für die Bestimmung der lokalen Steuer verwendet.
2. **Wohngebäude** unterliegen **einem Steuersatz von 0,1%**, der auf dem Marktwert gemäß der Marktstudienbank des Nationalen Notarsverbands angewendet wird. Ähnlich wie oben gilt: Ist der letzte in der Datenbank der rumänischen Steuerbehörden erfasste Wert höher als das Marktniveau, so dient dieser letzte Wert als Besteuerungsgrundlage.
3. **Gemischt genutzte Gebäude** unterliegen einem Steuersatz, der dem Gebäudetyp mit einer Fläche von mehr als 50% entspricht; der so ermittelte Steuersatz wird auf den Gesamtwert des Gebäudes angewendet.
4. **Grundstücke:** Die Berechnungsmethode für Grundstücke wurde geklärt.

➤ **HORECA-Regime**

Die spezielle HORECA-Körperschaftsteuerregelung wird zum 1. Januar 2023 aufgehoben.

**Kontakt und weitere Informationen:**



**STALFORT Legal. Tax. Audit.**

Bukarest – Bistrița – Sibiu

**Büro Bukarest:**

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

[www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)